

24. November 2010

**Postulat**

von Roger Bartholdi (SVP)  
und Mauro Tuena (SVP)

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie die zu hohen Bussgelder – die aufgrund einer Fehlmanipulation eines automatischen Verkehrsüberwachungsgerätes berechnet wurden – an den Halter, sofern die fahrzeuglenkende Person nicht eruiert werden kann, zurückerstattet werden können.

**Begründung**

Offenbar war ein automatisches Verkehrsüberwachungsgerät an der Kreuzung Leimbach-/Frymannstrasse zwischen März 2009 und Oktober 2010 falsch programmiert. Als Sicherheitsmarge bei der Geschwindigkeit hat dieses Gerät nicht fünf, sondern nur drei Kilometer pro Stunde abgezogen. Die Rückerstattung der unrechtmässig einkassierten 126'000 Franken Bussgelder hat an die rund 1600 Gebüssten zu erfolgen.

Die Rückzahlung muss wie bei der Übertretungsanzeige bzw. Busse an den Halter des Fahrzeuges erfolgen. Dem Halter oder der Halterin wird eine Frist von 30 Tagen einberäumt, um die fehlbare Lenkerschaft zu informieren. Nach §15 Verkehrsabgabengesetz des Kantons Zürich (GVVSB) ist die Halterin oder der Halter verpflichtet, der Polizei Auskunft zu geben, wer das Fahrzeug geführt oder wem sie/er es überlassen hat. Die Zuwiderhandlung gegen §15 GVVSB zieht Strafe nach sich (§18 GVVSB). Jeder zuviel eingemommene Franken muss am Schluss entweder bei der Lenker- oder bei der Halterschaft zurück bezahlt sein.

